

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

Sursee, 19. September 2023 BES

ENTSCHEID

Strukturverbesserungen: Aus- und Neubau Maschinenweg Gmeinalp, Gemeinde Hergiswil bei Willisau

Gesuch: Festlegung der Höhe eines Staatsbeitrags

Gesuchsteller: Herr Markus Fankhauser
Gmeinalp
6125 Menzberg

Sachverhalt und Erwägungen:

1. Herr Markus Fankhauser ersucht um Beiträge an die Kosten für den Ausbau eines Maschinenwegs auf der Gmeinalp, Gemeinde Hergiswil bei Willisau. Die Erschliessungsanlage ist nicht im kommunalen Strassennetz eingereicht. Der geplante Maschinenweg dient der Waldbewirtschaftung, wird aber auch für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Nutzfläche Verwendung finden. Im betroffenen Erschliessungssperimeter sind rund 18 ha Wald sowie ca. 8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vorhanden.

2. Die bestehende Erschliessungsanlage auf der Parzelle Nr. 778, Grundbuch Nr. 512 Hergiswil bei Willisau, besteht aus 2 Teilabschnitten. Der Erste führt ab der Liegenschaft Gmeinalp auf einer Länge von rund 670 m gegen Osten; der Andere ab der Güterstrasse im Wald 2^{ter} Klasse Nr. 4622 beim Punkt Nr. 1015 auf einer Länge von rund 190 m gegen Süden. Bei beiden Anlagen handelt es sich um Bewirtschaftungswege, welche teilweise mit einem Traktor befahren werden können.

3. Der Wege erschliessen den Wald im Chrachegraben, welcher Seilkrangelände ist. Für eine zeitgemässe Bewirtschaftung mittels Seilbahnen ist eine zweckmässige Basiserschliessung nötig. Damit kann sichergestellt werden, dass einerseits die Erntemaschinen an den Einsatzort gelangen können und andererseits das anfallende Holz wirtschaftlich abtransportiert werden kann. Mit dem derzeitigen Ausbaustandard ist dies nicht möglich.

4. Mit dem Ausbau der bestehenden Anlage wird eine Basiserschliessung für die Pflege des Waldes mittels Seilbahnen geschaffen. Die geplanten Massnahmen umfassen im Wesentlichen: Verbreitern der bestehenden Fahrbahn auf 3 m, Erstellen von beidseitigen Banketten mit rund 50 cm Breite, Einbau und/oder Verstärkung der bestehenden Tragschicht auf min. 50 cm Mächtigkeit und Erstellung der Oberflächenentwässerung. Mit den vorgesehenen Massnahmen kann die Anlage mit einem LKW sicher befahren werden. Der Einbau einer Verschleisschicht ist nicht vorgesehen.
5. Die Verbreiterung der Fahrbahn hat zur Folge, dass Böschungen abgetragen und neu ausgestaltet werden müssen. Das anfallende Material findet anschliessend vor Ort Verwendung im Strassenkoffer und/oder dem Bankett. Grundsätzlich wird die Linienführung der Strasse beibehalten. Einzig die letzten 140 m des östlichen Abschnittes sollen leicht versetzt werden. Damit kann erreicht werden, dass die Längsneigung der Strasse kontinuierlich bei rund 10% zu liegen kommt und somit eine Ausgestaltung der Fahrbahn als Naturstrasse möglich ist.
6. Auf den ersten 120 m ab der Liegenschaft Gmeinalp sind Betonfahrspuren geplant. Da der erwähnte Abschnitt eine Längsneigung von rund 15 % und mehr aufweist, kann mit der gewählten Bauart vermieden werden, dass die Strasse bei Starkniederschlägen ausgewaschen wird und somit sicher befahren werden kann.
7. Die vorgesehenen Arbeiten an der Erschliessungsanlage stellen einen Ausbau einer bestehenden Anlage dar und können nicht dem Strassenunterhalt zugeordnet werden (§ 67, Abs. 1 und § 79 des Strassengesetzes [StrG]). Vor der Ausführung ist eine entsprechende Baubewilligung einzuholen.
8. Die Erschliessungsanlagen sind nicht im Güterstrassenverzeichnis der Gemeinde Hergiswil bei Willisau aufgelistet. Tatsächlich dient die Anlage der Erschliessung eines ganzen Waldkomplexes. Der Gemeinde Hergiswil bei Willisau wird infolge dessen empfohlen, die erwähnten Strassen ab der Liegenschaft Gmeinalp bis zum Projektende sowie ab der Güterstrasse im Wald 2^{ter} Klasse Nr. 4622 beim Punkt Nr. 1015 auf einer Länge von rund 190 m als Güterstrassen im Wald 3. Klasse im entsprechenden Güterstrassenverzeichnis aufzunehmen.
9. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und dringlich. Die Erschliessungsanlage kann dadurch in einen betriebssicheren und zeitgemässen Zustand gebracht werden. Die Voraussetzungen zur Ausrichtung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.
10. Die beitragsberechtigten Kosten sind auf Fr. 102'000.– veranschlagt. Die Abteilung Wald beantragt gestützt auf die §§ 31 und 32 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) einen Bundes- und Kantonsbeitrag von max. Fr. 61'200.– (60 %) zuzusichern.

11. Nach § 82 Abs. 4 StrG haben die Gemeinden Beiträge an die Kosten für den Unterhalt von Güterstrassen zu leisten. Die Gemeinde Hergiswil bei Willisau einen Gemeindebeitrag von 10% in Aussicht gestellt. Somit ergibt sich voraussichtlich der folgende Kostenteiler:

Bund und Kanton Luzern	Fr. 61'200.–	60 %
Gemeinde Hergiswil bei Willisau	Fr. 10'200.–	10 %
Bauherrschaft	Fr. 30'600.–	30 %
Kostenvoranschlag	Fr. 102'000.–	100 %

12. Staatsbeiträge können nur im Rahmen der vom Kantonsrat alljährlich im Voranschlag bereitgestellten Kredite zugesprochen werden (§ 31 Abs. 1 KWaG). Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (§ 23 Abs. 2) und der dazu erlassenen Verordnung (§ 32 Abs. 2 lit.a) liegt die Kompetenz für die Beitragszusicherung im vorliegenden Fall bei der zuständigen Dienststelle.

Rechtsspruch:

1. Das Projekt "Strukturverbesserungen: Aus- und Neubau Maschinenweg Gmeinalp, Gemeinde Hergiswil bei Willisau" wird genehmigt und der Staatsbeitrag auf 60 % festgelegt.

2. Die Ausgabe von max. Fr. 61'200.– wird bewilligt.

3. Die einzelnen Tranchen der beitragsberechtigten Kosten werden zugesichert und im Rahmen des verfügbaren Voranschlagkredits freigegeben.

4. Die Beitragszusicherung wird an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

4.1. Vor dem Baubeginn hat die entsprechende Baubewilligung vorzuliegen.

4.2. Das Projekt ist unter Aufsicht der Dienststelle Landwirtschaft und Wald bis 31. Oktober 2024 auszuführen und abzurechnen.

4.3. Die Gemeinde Hergiswil bei Willisau übernimmt bei der nächsten Überarbeitung des Güterstrassenklassements die beiden Erschliessungsanlagen als Güterstrassen 3^{ter} Klasse im Wald.

4.4. Der Baubeginn ist rechtzeitig – das heisst 3 Wochen davor – der Abteilung Wald (law), Rolf Bühlmann, 041 349 74 95 oder rolf.buehlmann@lu.ch zu melden.

4.5. Die Projektträgerschaft verpflichtet sich, für den fortwährenden und sachgemässen Unterhalt der Strasse zu sorgen.

4.6. Der Beitrag ist der Investitionsrechnung, Sachkonto 56500003 zu belasten. Die Schlusszahlung wird nach Genehmigung der Abrechnung vorgenommen.

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellcouvert sind beizulegen.

Zustellung an:

- Herr Markus Fankhauser, Gmeinalp, 6125 Menzberg
- Gemeindeverwaltung Hergiswil b. W, z.H. Herr Matthias Kunz
(gemeindeverwaltung@hergiswil-lu.ch)
- Estermann GmbH, z. H. Herr Alfred Estermann (info@estermann-gmbh.ch)

Dr. Hans Dieter Hess
Dienststellenleiter

Bruno Röösl
Abteilungsleiter Wald
041 349 74 71
bruno.rooesli@lu.ch

Versand **21. Sep. 2023**